

Die Leistung ist antragsabhängig und beginnt am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist. Erstmals kann die Grundsicherung ab **01.01.2003** bewilligt werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Leistung neu zu beantragen.

Zuständig für die Grundsicherung von Personen, die außerhalb von Einrichtungen leben, sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Der beiliegende Antrag kann bei der Gemeinde/ Stadtverwaltung, in der Sie leben, abgegeben werden. Dem Antrag ist noch ein Merkblatt beige-fügt, das weitere Erläuterungen zur Grundsicherung enthält.

Der Gesetzgeber hat sowohl die Sozialhilfeträger als auch die Rentenversicherungsträger verpflichtet, die betroffenen Personen auf die Leistungen und das Verfahren hinzuweisen. Deshalb kann es sein, dass Sie mehrfach Informationen erhalten.

Wünschen Sie weitere Informationen zum Grundsicherungsgesetz?

Da die Leistungen von der Kommunalverwaltung erbracht werden, können Sie sich unmittelbar vor Ort bei Ihrer Gemeinde/Stadt/Kreisverwaltung informieren.

Als Ansprechpartner beim LVR stehen Ihnen für allgemeine Fragen zur Verfügung:

Daniela Frerk
Telefon 0221/809 6535
E-Mail: d.frerk@lvr.de

Helga Heissig
Telefon 0221/809 6483
E-Mail: h.heissig@lvr.de

Der LVR informiert:

Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherungsgesetz GSiG

Auswirkungen des GSiG für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen, die keine vollstationäre Hilfe erhalten (die also zu Hause wohnen)

Leistungen der Grundsicherung

Die Grundsicherung dient der Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung und entspricht im Wesentlichen den Leistungen, die bisher als Leistungen des Lebensunterhaltes durch das örtliche Sozialamt erbracht wurden.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass Angehörige (Kinder /Eltern) **nicht** zum Unterhalt herangezogen werden.

Ausnahme

Nur wenn vermutet wird, dass das Jahreseinkommen eines Unterhaltspflichtigen 100.000 Euro übersteigt, werden die wirtschaftlichen Verhältnisse überprüft. Bestätigt sich die Vermutung, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung.

Ein weiterer Unterschied zu der bisher für den Lebensunterhalt erbrachten Sozialhilfe ist eine zusätzliche Pauschale für einmalige Leistungen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 43,95 Euro mtl. gewährt.

Höhe der Leistungen

Die Leistung wird wie folgt berechnet:

- ◆ maßgebender Regelsatz
(zur Zeit Haushaltsvorstand 293 Euro mtl., Haushaltsangehöriger 234 Euro mtl.) zuzüglich 15% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Bundessozialhilfegesetz (zur Zeit 43,95 Euro mtl.)
- ◆ angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- ◆ Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- ◆ bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ ein Mehrbedarf von 20% des maßgebenden Regelsatzes (zur Zeit 58,60 Euro mtl. als Haushaltsvorstand, 46,80 Euro mtl. als Haushaltsangehöriger)

Einen Anspruch haben Personen

- ◆ ab dem 65. Lebensjahr
- ◆ ab dem 18. Lebensjahr, wenn sie voll erwerbsgemindert sind und es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Dazu gehören in der Regel die Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind

Eigenes Einkommen und Vermögen und das des nicht getrennt lebenden Ehegatten sind wie in der Sozialhilfe einzusetzen.

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden.

Beim Vermögen werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu 2301 Euro und bei Verheirateten bis zu 2915 Euro nicht angerechnet.